



GZ: ABT13-489087/2023-7

Graz, am 18.12.2023

Ggst.: Erweiterung des Kiesabbaus Kainisch, Austria Asphalt GmbH &  
Co OG, Bad Aussee, UVP-Feststellungsverfahren, UVP-  
Feststellungsbescheid

**AUSTRIA ASPHALT GmbH & Co OG**  
**Erweiterung des Kiesabbaus Kainisch**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 16. November 2023 der AUSTRIA ASPHALT GmbH & Co OG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Spittal an der Drau (FN 207655 a des Landesgerichtes Klagenfurt) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der AUSTRIA ASPHALT GmbH & Co OG „Erweiterung des Kiesabbaus Kainisch“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 und 2) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

## Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

Anhang 1 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die AUSTRIA ASPHALT GmbH & Co OG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Spittal an der Drau (FN 207655 a des Landesgerichtes Klagenfurt) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>24,80</u>
<b>Gesamtsumme:</b>	€	<u><b>38,30</b></u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 16. November 2023
	4 x € 3,90	€ 15,60	für die <u>Beilage 1</u>
	2 x € 21,80	€ 43,60	für die <u>Beilage 2</u>

**Gesamtsumme:** **€ 73,50**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 16. November 2023 hat die AUSTRIA ASPHALT GmbH & Co OG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Spittal an der Drau (FN 207655 a des Landesgerichtes Klagenfurt) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung des Kiesabbaus Kainisch“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht vom 31. Oktober 2023, GZ: 2331023, erstellt von der Friedl ZT GmbH, Karl-Lötsch-Straße 10, 4840 Vöcklabruck (Beilage 1)
- Tagbaugrundriss vom 15. November 2023, GZ: 2331023, erstellt von der Friedl ZT GmbH, Karl-Lötsch-Straße 10, 4840 Vöcklabruck (Beilage 2)

**II.** Mit Schreiben vom 17. November 2023 wurde die mitwirkende Behörde nach dem MinroG und dem Forstgesetz 1975 um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

- Wieviel beträgt die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue?
- Wieviel beträgt das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungsflächen?

**III.** Die MinroG- und Forstbehörde hat am 28. November 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

#### Stellungnahme der MinroG-Behörde:

*„Zur Anfrage vom 17. November 2023 wird mitgeteilt, dass die Fläche der AUSTRIA ASPHALT GmbH & Co OG für den Bergbau ca. 14 ha beträgt. Der letzte Genehmigungsbescheid betrifft die Erweiterung um 2,48 ha und ist vom 21. November 2000, GZ: 4.3 - St. 2 - 00. Der genehmigte Abbau im Kieswerk Kainisch umfasst folgende Grundstücke: .24, 537, 537/1, 539/1, 539/2, 540, 541, 542, 544, 545/1, 545/2, 546, 548/2 in der KG 67008 Pichl sowie das Grundstück 539/1-T in der KG 67010 Strassen.*

#### Stellungnahme der Forstbehörde:

*Betreffend gegenständlicher und u.a. Anfrage vom 17. November 2023 ergeht seitens der ha. Forstbehörde fristgerecht folgende Mitteilung auf die Fragestellung 2 (Ziffer 46):*

- *Bescheid Rodungsbewilligung BH Liezen vom 3. Februar 2020, GZ: BHLI-72885/2019-8 (Verlängerung), Gst. Nr. 1566/2 und 1570/62, KG 67010 Straßen, 25.359 m<sup>2</sup> befristet bis 31. Dezember 2030, Austria Asphalt GmbH & Co KG*
- *Bescheid Rodungsbewilligung Politische Expositur Bad Aussee vom 10. Juni 2003, GZ: 8.1 B 81-00, Gst. Nr. 1566/2, KG 67010 Straßen, 4.060 m<sup>2</sup> (Errichtung Lagerfläche), ÖBf AG, Forstbetrieb Salzkammergut (vormals Forstbetrieb Bad Aussee)*
- *Bescheid Rodungsbewilligung Politische Expositur Bad Aussee vom 15. Jänner 2001, GZ: 8.1 B 81-00, Gst. Nr. 1566/2 und 1570/62, KG 67010 Straßen, 15.702 m<sup>2</sup> + 5.618 m<sup>2</sup>, befristet bis 31. Dezember 2010, ÖBf AG, Forstbetrieb Salzkammergut (vormals Forstbetrieb Bad Aussee)“*

**IV.** Mit Schreiben vom 29. November 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**V.** Die Umweltanwältin hat am 5. Dezember 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Austria Asphalt GmbH & Co OG betreibt in der KG Straßen einen Kiesabbau im LSG Nr. 14b; nunmehr ist beabsichtigt, den Rohstoffabbau um 2,4 ha zu erweitern. Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und die neu beantragten Flächen übersteigen gemeinsam jedenfalls die Fläche von 10 ha, die zusätzliche Flächenbeanspruchung bleibt jedoch unter dem Schwellenwert der Z 25d des Anhanges 1 zum UVP-G von 2,5 ha. Das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungsflächen beträgt 2,5359 ha. Die geplante Erweiterung des*

*Kiesabbaus Kainisch erreicht daher auch die Schwellenwerte der Z 46h des Anhanges 1 zum UVP-G nicht, weshalb für das Projekt aus meiner Sicht jedenfalls keine UVP durchzuführen ist.*

*Festzuhalten ist jedoch, dass die geplante Erweiterung des Kiesabbaus das LSG Nr. 14b beansprucht und in unmittelbarer Nähe zum ESG Nr. 20 - Ödensee umgesetzt werden soll. Für das Projekt ist daher jedenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die AUSTRIA ASPHALT GmbH & Co OG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Spittal an der Drau (FN 207655 a des Landesgerichtes Klagenfurt) betreibt in der Gemeinde Bad Aussee auf den Gst. Nr. .24, 537, 537/1, 539/1, 539/2, 540, 541, 542, 544, 545/1, 545/2, 546, 548/2, je KG 67008 Pichl, sowie auf dem Gst. Nr. 539/1, KG 67010 Strassen, einen Kiesabbau.

**II.** Die Projektwerberin plant die Erweiterung des Kiesabbaus auf Teilflächen der Grundstücke 1566/2, 1572/21 und 1570/62, je KG Straßen, im Gesamtausmaß von ca. 2,4 ha.

Gemäß der Stellungnahme der MinroG-Behörde beträgt die bestehende/genehmigte Fläche ca. 14 ha. Der letzte Genehmigungsbescheid vom 21. November 2000, GZ: 4.3 - St. 2 – 00, betrifft die Erweiterung um 2,48 ha.

**III.** Projektgegenständlich sind auch Rodungen im Ausmaß von ca. 2,3 ha. Für die Teilfläche 2 des Grundstücks 1566/2, KG Straßen, wurde bereits im Jahr 2003 eine Rodungsbewilligung erteilt, die von der Forstbehörde mit Bescheid vom 3. Februar 2020 bis zum 31.12.2030 verlängert wurde.

Das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen im Sinne der Fußnote 15 des Anhanges 1 UVP-G 2000 beträgt gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde 2,5359 ha (Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 3. Februar 2020, GZ: BHLI-72885/2019-8; befristete Rodung bis 31. Dezember 2030).

**IV.** Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 und 2 verwiesen.

**V.** Das Projektareal liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b - Salzkammergut gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997, LGBl. Nr. 48/1997, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 („Siedlungsgebiete“) sind nicht betroffen.

**VI.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

## **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zum bestehenden Kiesabbau (vgl. Beilagen 1 und 2) ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

**IV.** Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

Z 25	<p>a) .....</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>c) .....</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	---	--	--

<sup>5)</sup> Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

## V. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a) .....</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) .....</p> <p>d) .....</p>	<p>e) .....</p> <p>f) .....</p> <p>g) .....</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) .....</p> <p>j) .....</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen..</p>
------	--	--	--

<sup>15)</sup> Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

**VI. § 3a UVP-G 2000 lautet:**

**§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,**

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) .....

(3) .....

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) .....

**VII.** Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000, werden nicht verwirklicht, da die antragsgegenständliche Flächeninanspruchnahme ca. 2,4 ha beträgt und somit die Schwellenwerte für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5 ha bzw. 2,5 ha nicht überschreitet.

Auch eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist nicht durchzuführen, da die Geringfügigkeitsschwelle von 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht überschritten wird.

**VIII.** Auch die Tatbestände des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000, werden nicht verwirklicht, da die beantragte Rodungsfläche 2,3 ha beträgt und somit die Schwellenwerte für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5 ha bzw. 2,5 ha nicht überschritten werden.

Die Geringfügigkeitsschwelle von 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 wird nicht überschritten, sodass eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht durchzuführen ist.

**IX.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**X.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.



Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)  
(elektronisch gefertigt)